

Firma  
Cellavita GmbH  
z.Hd. der Geschäftsführung  
Madenburgstr. 23  
76857 Gossersweiler-Stein

**Norbert Frank**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Hauenstein

**Olaf Ritter**  
Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle  
Wörth

**Marcel Weiß**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Wörth

Ihr Schreiben vom:  
Sachbearbeiter/in:

Ihr Zeichen:  
Zeichen: 20304 / mh

Wörth, den 20.12.2016  
Ansprechpartner: Herr Frank

## **Steuerliche Expertise für Cellavita Handelspartner und Affiliate Partner**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Cellavita GmbH bietet unter „[www.Cellavita-Partner.de](http://www.Cellavita-Partner.de)“ ein Partnerprogramm an, das sich an

- Ärzte, Heilpraktiker, Therapeuten jeder Art, Gesundheits- und Ernährungsberater, Leiter von Fastenkuren usw.

und

- an Interessenten richtet, die beruflich nichts mit Heilung zu tun haben, jedoch von dem Konzept von Cellavita überzeugt sind und eine eigene Internetseite betreiben bzw. einen eigenen Interessentenkreis haben.

Das Partnerprogramm selbst ist differenziert in die Gruppe der „Affiliate Partner“, die auf ihrer Homepage einen Link (Werbepbanner) einrichten lassen und die Gruppe der „Handelspartner“, die Cellavita Produkte selbst vertreiben.

Bei Affiliate Partnern, die Vermittlungsprovisionen erhalten und bei Handelspartnern, die Produkte von Cellavita selbst verkaufen, ist grundsätzlich von gewerblichen Einkünften

auszugehen.

#### Ertragsteuerliche Behandlung der gewerblichen Einkünfte:

Die gewerblichen Einkünfte – das sind vereinfacht dargestellt die Einnahmen abzüglich der Ausgaben - eines Affiliate - oder Handelspartners sind separiert von dessen etwaigen anderen Einkünften (Lohneinkünfte, Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit etc.) steuerlich zu deklarieren. Soweit die Einkünfte als Partner über jährlich € 24.500,00 liegen, unterliegt erst der übersteigende Betrag der Gewerbesteuer. Eine anfallende Gewerbesteuer wird jedoch grundsätzlich auf die Einkommensteuer angerechnet.

#### Umsatzsteuerliche Beurteilung der gewerblichen Einkünfte:

Für den Bereich der Umsatzsteuer ist festzustellen, dass ein Affiliate - oder Handelspartner erst ab einem jährlichen Umsatz von über € 17.500,00 (Kleinunternehmergrenze) umsatzsteuerpflichtig wird, sofern er bei der Finanzbehörde die Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz beantragt.

Hat ein Partner bereits andere umsatzsteuerpflichtige Einnahmen (das betrifft nicht die von der Umsatzsteuer befreiten Einnahmen aus Heilberufen wie bei Ärzten, Heilpraktikern usw.), wird der Umsatz als Partner mit den weiteren umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen zusammengefasst und in einer Umsatzsteuer- Voranmeldung an das Finanzamt übermittelt (konsolidierte Umsatzsteuervoranmeldung).

Daher sind die Einnahmen als Partner bereits ab dem ersten Euro umsatzsteuerpflichtig, wenn durch andere umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten die Kleinunternehmergrenze von € 17.500,00 schon überschritten ist.

Da Affiliate Partner ihre Vermittlungsprovision als Gutschrift erhalten, sollen diese bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze gegenüber Cellavita ihre Umsatzsteuerpflicht nachweisen mit Angabe der Steuernummer oder besser der Umsatzsteuer - Identifikationsnummer, so dass die Gutschriften an den jeweiligen Partner zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt werden können. Diese Handhabung ist zugunsten des jeweiligen Affiliate Partners, der die Umsatzsteuer über die Gutschrift dann zusätzlich zur Nettoprovision erhält.

Die Einnahmen eines Partners z.B. als Arzt oder Heilpraktiker werden durch die steuerlich gesondert erklärte Vermittlungstätigkeit als Affiliate Partner oder Handelspartner nicht umsatzsteuerpflichtig, sofern der Antrag auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung gestellt wurde.

Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts kann es sich vorliegend nur um eine vereinfachte Darstellung der steuerlichen Rahmenbedingungen handeln, aus der kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden kann. Eine individuelle steuerliche Beratung kann diese vereinfachte Darstellung im Einzelfall nicht ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Frank  
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Steuerrecht  
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein  
FWP Steuerberater • Rechtsanwälte